



# SATZUNG

des



## TSV 07/02 Ost-Mosheim e.V.

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen TSV 07/02 Ost-Mosheim mit dem Namenszusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist in 34323 Malsfeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne von § 52 Absatz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport, sowie durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen insbesondere für Handball und Tischtennis aber auch für andere Sportarten. Dies erfolgt unter der Anleitung fachlich ausgebildeter Übungsleiter/innen und der damit einhergehenden Durchführung und Organisation sportlicher Veranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 MITTELVERWENDUNG

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann übergeordneten Verbänden beitreten.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Den zuständigen Landesverbänden HHV, HTTV, HTV

## § 5 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind Blau und Rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichen.
3. Als Ehrungen können besondere Vereinsnadeln verliehen werden:  
Für 15-jährige Vereinszugehörigkeit – in Bronze  
Für 25-jährige Vereinszugehörigkeit – in Silber  
Für 40-jährige Vereinszugehörigkeit – in Gold
4. Für die Anwartschaft wird ab dem 16. Lebensjahr gerechnet.

## § 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Kinder und Jugendliche (bis zum 15. Lebensjahr)
  - b) Ordentliche Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr)
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Punkt b und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Mitglieder haben
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklärt ist.
  - Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
  - Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- Mit dem Tod

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 7 ORGANE**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

Der Ältestenrat erfüllt Ausschließlich repräsentative Aufgaben.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt oder die Einladung per Bekanntmachung in einer lokalen Tageszeitung erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post, der Absendung der Email oder der Veröffentlichung der Einladung per Tageszeitung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift /letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4. Anträge der Mitgliederversammlung sind 7 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

5. Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Wahlleiters (soweit notwendig)
- Neuwahlen des Vorstandes (soweit notwendig)
- Bestätigung der von den Sparten gewählten Spartenleitern
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Anträge
- Verschiedenes

6. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.

7. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließen die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

12. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
- Weiter Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Vorstand im besteht aus dem:

- Dem/der ersten Vorsitzenden
- Dem/der zweiten Vorsitzenden
- Dem/der Schatzmeister/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Dem/der Spartenleiter/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der/die erste Vorsitzende
- Der/die zweite Vorsitzende
- Der/die Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 10 Ordnung**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnung der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 KASSENPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollten nach Möglichkeit in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Eine solche Prüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte Ad hoc-Prüfungen.

Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer sollte dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **§ 12 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der folgenden Verarbeitung zu:

- Speicherung
- Bearbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei der Auslösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsfeld, die es bis zu zwei Jahren treuhändisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten hat.

Aufnahmeberechtigter Rechtsnachfolger ist ein Verein aus den Ortsteilen Ostheim und Mosheim, der die §1 und §2 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese neue vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.06.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ostheim, den 08.12.2011